

Landesbibliothek Oldenburg

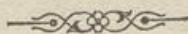
Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 23.11.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 23. November 1876.) 45. Stück.

Inhalt:

- No. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1876, betreffend Abänderungen und Zusätze zur Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg.
- No. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1876, betreffend das dem Schlossermeister Herrn Jacob Krüchel zu Ehrenfeld bei Cöln ertheilte Erfindungs-Patent.
- No. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1876, betreffend das dem Herrn August Ingermann auf Koldmoos, Kreis Apenrade, Provinz Schleswig-Holstein, ertheilte Erfindungs-Patent.

No. 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen und Zusätze zur Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1876 November 15.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April d. J., betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren, sind Abänderungen und Zusätze zu der unterm 18. November 1859 erlassenen „neuen Anweisung

für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg“ erforderlich geworden. Nachdem dieselben die Höchste Genehmigung erhalten haben, sind sie in besonderem Abdruck erschienen. Die Vormünder und Curatoren werden angewiesen, sich fortan nach denselben zu richten. Exemplare können von ihnen bei den Amtsgerichten des Herzogthums in Empfang genommen werden.

Oldenburg, 1876 November 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Runde.

N^o 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Schlossermeister Herrn Jacob Krüchel zu Ehrenfeld bei Cöln ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1876 November 8.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Schlossermeister Herrn Jacob Krüchel zu Ehrenfeld bei Cöln ein Patent auf einen Sicherheitshafen für Baugerüste, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer

von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 November 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Dugend.

N^o 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn August Ingermann auf Koldmoos, Kreis Apenrade, Provinz Schleswig-Holstein, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1876 November 13.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem Herrn August Ingermann auf Koldmoos, Kreis Apenrade, ein Patent auf eine Getreide-Gäte-Maschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist,

von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1876 November 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.